



Inhalt	Seite
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 12. Dezember 2013</i>	549
<i>Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 12. Dezember 2013</i>	550
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 12. Dezember 2013</i>	552
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 12. Dezember 2013</i>	553
<i>Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen – Anlage zur AVBWasserV –</i>	553
<i>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2012 der Markthallen München</i>	553
<i>„Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Januar 2014 mit 10. Februar 2014 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 15 Trudering-Riem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.2065 Willy-Brandt-Alle (südlich) Astrid-Lindgren-Straße (westlich) Michael-Ende-Straße (beidseits) Elisabeth-Mann-Borgese-Straße (nördlich) Heinrich-Böll-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nr.1728 h und Nr.1728 l und des Bebauungsplanes Nr. 1952 – allgemeine Wohngebiete, sonstiges Sondergebiet Nahbereichszentrum, – Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, – öffentliche Grünfläche –</i>	554
<i>„Bekanntmachung Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Baugesetzbuch hier: Teilaufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 23.04.1996 Stadtbezirk 14 Berg am Laim</i>	555

<i>Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Ostbahnhof – Leuchtenbergring S-Bahnhof Berg am Laim</i>	555
<i>Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen Mietspiegels für München vom 18. Dezember 2013</i>	555
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	556

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung)

vom 12. Dezember 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 98 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2013 (GVBl. S. 507), sowie § 3 Absatz 2 und § 29 Absatz 3 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.03.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), folgende Verordnung:

§ 1

Der regionale Regelsatz wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2014 für das Dritte Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) auf die nachfolgend genannten Beträge festgesetzt:

1. Regelbedarfsstufe 1 für erwachsene alleinstehende/alleinerziehende Personen: mtl. 411,00 €
2. Regelbedarfsstufe 2 für Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche/lebenspartnerschafts-ähnliche Gemeinschaften: mtl. 370,00 €
3. Regelbedarfsstufe 3 für volljährige Personen ohne eigenen Haushalt: mtl. 329,00 €

4. Regelbedarfsstufe 4
für Jugendliche vom Beginn des 15.
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: mtl. 310,00 €
5. Regelbedarfsstufe 5
für Kinder vom Beginn des siebten
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: mtl. 272,00 €
6. Regelbedarfsstufe 6
für Kinder bis zur Vollendung
des sechsten Lebensjahres: mtl. 239,00 €

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung der regionalen Regelsätze, nach denen die Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird (Regelsatzfestsetzungsverordnung) vom 19.12.2012 (MüABl. S. 514) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 27.11.2013 beschlossen.

München, 12. Dezember 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS)

vom 12. Dezember 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 und 2 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2013 (GVBl. S. 77, BayRS 2330-11-I), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) In der Landeshauptstadt München ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangellage).

(2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München. Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange für den Verfügungsberechtigten eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) besteht.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Vollzugsbehörde ist das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration.

(2) Zum Vollzug gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 1, 2, 3, 4 und 5 ZwEWG; § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht).

§ 3 Wohnraum

(1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt

sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die Verfügungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn

1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),
2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten des Verbots am 01.01.1972 und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente,
3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist,
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel
– nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder
– die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen,
6. der Wohnraum nicht mehr erhaltenswürdig ist,
7. der Raum auf Grund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen seiner Größe oder seines Grundrisses.

§ 4 Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten und/oder die Mieterin bzw. den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,
4. länger als drei Monate leer steht oder
5. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,

2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, in stand gesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
3. eine Wohnung durch die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten oder die Mieterin bzw. den Mieter zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v. H. der Fläche) und Räume nicht im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 baulich verändert wurden,
4. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der Verfügungsberechtigten bzw. dem Verfügungsberechtigten als Zweit- oder Ferienwohnung dient,
5. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 5 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit der Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch die Entrichtung einer Ausgleichszahlung Rechnung getragen wird.
- (4) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31.05.1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienen.
- (5) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin bzw. den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdung nach Abs. 1 bis 4 entscheidet die Gemeinde nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 6 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben.

§ 7 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die

Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Etwas anderes gilt, wenn es aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.

- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Landeshauptstadt München geschaffen.
 2. Der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin bzw. vom Inhaber der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen.
 3. Der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).
 4. Der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten. Umgekehrt darf der Standard des Ersatzwohnraums auch nicht zu aufwändig sein (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).
 5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden.

(3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbareren Unterlagen ergibt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

§ 8 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich geförderten Wohnraum.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der durchschnittlichen Münchner Bruttokaltmiete für Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.

§ 9 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.

Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.

(2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 10 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist (§ 3 Abs. 3) oder Genehmigungsfreiheit besteht (§ 5 Abs. 4), ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 11 Anhörung der Mieterinnen und Mieter

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum die Mieterinnen und Mieter anzuhören. Über eine erteilte Genehmigung sind sie zu unterrichten.

§ 12 Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Auf der Grundlage des Art. 4 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten und die Besitzerinnen und Besitzer der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen; sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

(2) Auf der Grundlage des Art. 4 Satz 2 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 13 Anordnungen

(1) Befugnisnorm für Anordnungen ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LStVG in Verbindung mit Art. 5 ZwEWG.

(2) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, kann der Verfügungsberechtigten bzw. dem Verfügungsberechtigten und der Nutzerin bzw. dem Nutzer aufgegeben werden, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

(3) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung innerhalb der nächsten zehn Jahre einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro kann nach Art. 5 ZwEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Eine nach Art. 5 ZwEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2013 beschlossen.

München, 12. Dezember 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

vom 12. Dezember 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 13.11.2008 (MÜABI. S. 625) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirats und seiner Facharbeitskreise mit Ausnahme der Vollversammlung erhält jedes Mitglied zur Abgeltung der ihm entstehenden tatsächlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung für jede Sitzung, an der es teilgenommen hat (Sitzungsgeld). Eine entsprechende Pauschale wird auch gezahlt für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Behindertenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt. Die Höhe der Pauschale nach Satz 1 und 2 entspricht dem Sitzungsgeld, das ein einfaches Bezirksausschussmitglied gemäß der Bezirksausschussatzung in der jeweils geltenden Fassung erhält. Pro Jahr und Mitglied wird die Pauschale höchstens für 48 Sitzungen im Sinne der Sätze 1 und 2 gewährt.“

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die bzw. der Vorsitzende des Behindertenbeirats erhält zum Zweck der Anerkennung ihrer bzw. seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Betrag von monatlich 506,- € (Ehrensold). Ihre bzw. seine Stellvertretungen erhalten einen Ehrensold von monatlich 176,- €. Die Vorsitzenden der Facharbeitskreise erhalten einen Ehrensold von monatlich 77,- €. Der Ehrensold wird neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2013 beschlossen.

München, 12. Dezember 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München

vom 12. Dezember 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz- BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2012 (GVBl. S. 582) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 11.08.2004 (MüABl. S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.01.2009 (MüABl. S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie/Er erhält zum Zweck der Anerkennung ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Betrag in Höhe von monatlich 1.012,00 Euro (Ehrensold).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2013 beschlossen.

München, 12. Dezember 2013 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen – Anlage zur AVBWasserV –

Gültig ab 01.01.2014

Die Ziffer 3.2 der Ergänzenden Bedingungen wird wie folgt geändert:

3.2 Zur Lieferung von Betriebswasser sind die SWM nicht verpflichtet.

München, den 30. Dezember 2013 SWM Versorgungs GmbH

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2012 der Markthallen München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 18. Dezember 2013 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2012 (1. Januar bis 31. Dezember 2012) festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.224.310,36 € mit dem Gewinn der Vorjahre zu verrechnen.

Darüber hinaus wird ein Betrag von 127.822,50 € an den Hoheitshaushalt (5 % Stammkapitalverzinsung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 05.11.2002) abgeführt.

München, 19. Dezember 2013 Markthallen München

gez. Axel Markwardt
gez. Boris Schwartz
Erster Werkleiter
Zweiter Werkleiter

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 7. Mai 2013

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Markthallen München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft.

Durch Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Nürnberg, den 7. Mai 2013

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Vogel
Wirtschaftsprüfer

gez. Grässle
Wirtschaftsprüfer“

Jahresabschluss und Lagebericht der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2012 werden hiermit festgestellt.
München, 19. Dezember 2013

gez. Christine Strobl
2. Bürgermeisterin

gez. Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

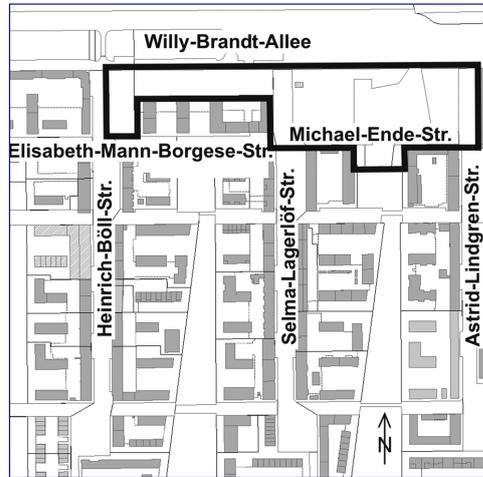
Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht der Markthallen München liegen in der Zeit vom 7. bis 17. Januar 2014 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr –, im Verwaltungsgebäude der Markthallen München, Schäftlarnstraße 10, Zimmer Nr. 108 a, 81371 München, zur Einsicht aus.

gez. Boris Schwartz
Zweiter Werkleiter

„Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Januar 2014 mit 10. Februar 2014 – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2065
Willy-Brandt-Allee (südlich),
Astrid-Lindgren-Straße (westlich),
Michael-Ende-Straße (beidseits),
Elisabeth-Mann-Borgese-Straße (nördlich),
Heinrich-Böll-Straße (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne mit
Grünordnung Nr. 1728 h und Nr. 1728 l
und des Bebauungsplanes Nr. 1952)
– allgemeine Wohngebiete, sonstiges Sondergebiet Nahbereichszentrum, Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Grünfläche –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 8. Januar 2014 mit 10. Februar 2014, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

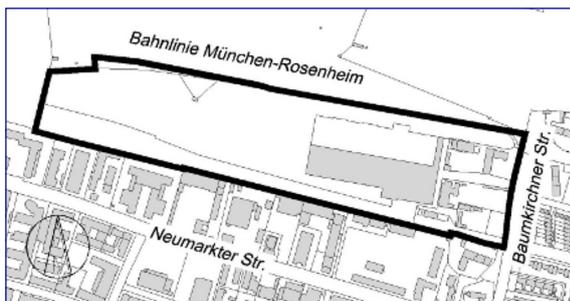
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, den 17. Dezember 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung“

„Bekanntmachung

Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Baugesetzbuch hier: Teilaufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 23.04.1996

Stadtbezirk 14 Berg am Laim



Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Ostbahnhof – Leuchtenbergring und S-Bahnhof Berg am Laim

Teilaufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 23.04.1996 im Bereich des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1971 Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München-Rosenheim (südlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 18.12.2013 beschlossen, den Beschluss vom 23.04.1996 über die Einleitung einer Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme für den Bereich Ostbahnhof – Leuchtenbergring und S-Bahnhof Berg am Laim nach den §§ 165 ff. Baugesetzbuch durch vorbereitende Untersuchungen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 1971 Baumkirchner Straße (westlich), Bahnlinie München-Rosenheim (südlich) aufzuheben.

Hinweis:

Der Einleitungsbeschluss vom 23.04.1996 für die übrigen Flächen im Bereich Ostbahnhof – Leuchtenbergring und S-Bahnhof Berg am Laim wurde nicht aufgehoben und gilt weiterhin.

München, den 19. Dezember 2013 Referat für Stadtplanung und Bauordnung“

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen Mietspiegels für München

vom 18. Dezember 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung des Mietspiegels für München 2015 wird im Stadtgebiet München eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen telefonisch/mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern sowie einer freiwilligen schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

- Folgende Angaben werden erfasst:
- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
 - Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Adresse)
 - Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
 - Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
 - Angaben zur Lage der Wohnung

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 36.000 Haushalte im Stadtgebiet München befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Durchführung der Erhebung

Die Vergabestelle der Landeshauptstadt München hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den im Wege der durchgeführten, europaweiten Ausschreibung ermittelten Auftragnehmer, die Firma TNS Infratest GmbH, mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes durch. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung wird Anfang des Jahres 2014 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 10 bis 12 Wochen.

§ 6 Weitergabe der Daten

- Die erhobenen Daten dürfen nur
1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in **anonymisierter** Form für Forschungszwecke genutzt,
 2. in **anonymisierter** Form an die Landeshauptstadt München zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben,
 3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 1., 2. und 3. genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.12.2013 beschlossen.

München, 18. Dezember 2013 Christian Ude
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Gesellschaftsrecht des Auslands in Einzeldarstellungen.
Hrsg. v. Gerhard Wegen, Andreas Spahlinger und Marcel Barth. – Grundwerk. – Stand: März 2013; Bearbeitungsstand: 1.1.2012. – München: Beck, 2013. – geheftete Broschüren in 1 Ordner. ISBN 978-3-406-63117-1; Grundwerk € 399.–

Für internationale Investitionen und steueroptimierte Unternehmensgestaltung sind aus deutscher Sicht etwa 50 Staaten und Territorien von grundsätzlichem Interesse.

Das Gesellschaftsrecht dieser Rechtsordnungen wird in dem neuen Handbuch in Form eines Faszikelwerks (Ordner mit herausnehmbaren Broschüren) praxisingerecht dargestellt. In jeweils gleichartiger Gliederung und Textgestalt behandelt jeder Länderteil Gründungs- bzw. Niederlassungsbedingungen, Verwaltungsaufwand, Abwicklung bzw. Insolvenz, steuerliche Rahmenbedingungen und weitere strategische Aspekte, etwa spezielle Branchen-Eignung oder Typenähnlichkeit von Gesellschaftsformen verschiedener Rechtsordnungen. Neben diesen Fakten bieten die Länderberichte eine wertende Betrachtung aus deutscher Sicht, um strategische Entscheidungen oder auftretende Zweifelsfragen besser einordnen zu können.

Jeder Länderteil umfasst ein herausnehmbares Heft.

Die Aktualisierung des Werkes erfolgt durch regelmäßige Lieferungen. Das Grundwerk umfasst 42 Länderberichte, denen weitere Länderberichte mit den nächsten Ergänzungslieferungen folgen.

Schmittmann, Jens M. und Peter David: Über den Umgang mit Schuldnern. – 19., erw. und aktual. Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2013. 517 S. ISBN 978-3-648-03485-9; € 49,95.

Der Ratgeber zeigt die korrekten rechtlichen Wege im Umgang mit Schuldnern auf. Über die Mahnung, das gerichtliche Mahn- und Klageverfahren, die Zwangsvollstreckung bis hin zur eidesstattlichen Offenbarungsversicherung wird das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis erläutert.

In die Neuauflage wurden zahlreiche Gesetzesänderungen eingearbeitet, u.a. die tiefgreifenden Änderungen im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes, das zur Einführung des sog. P-Kontos geführt hat und das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Erstmals zeichnet für die Neuauflage Jens Schmittmann verantwortlich. Er ist Steuerberater, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Steuer- und Insolvenzrecht und bekleidet das Amt des Dekans des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der FOM Hochschule für Ökonomie und Management, Essen. Das Werk bietet nach Registrierung mit dem Buchcode Zugang zu einschlägigen Textbausteinen und Musterschreiben sowie Inkassohilfen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.